



Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Krün folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Krün aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die zu Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III. Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Krün (Hauptort), Bärnbichl, Barmsee und Klais. Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Elmau, Kranzbach, Gerold und Plattele. Der Kurbezirk III umfasst das Gebiet des Campingplatzes im Gemeindeteil Tennsee.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Anlage) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kurbezirk I wird dabei schwarz umrandet, der Kurbezirk II ist rot umrandet und der Kurbezirk III ist blau umrandet. Die Satzung samt Anlage kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Krün zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. im Kurbezirk I

a. in der Zeit von 01.05. bis 31.10. und vom 20.12. bis 31.03.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten
16. Lebensjahr | 2,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 1,25 € |

b. in der Zeit von 01.04. bis 30.04. und vom 01.11. bis 19.12.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten
16. Lebensjahr | 1,30 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 0,90 € |

2. im Kurbezirk II

a. in der Zeit von 01.05. bis 31.10. und vom 20.12. bis 31.03.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten
16. Lebensjahr | 1,10 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 0,95 € |

b. in der Zeit von 01.04. bis 30.04. und vom 01.11. bis 19.12.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten
16. Lebensjahr | 0,85 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 0,75 € |

Fortsetzung § 4 - Höhe des Kurbeitrags -

3. im Kurbezirk III (Campingplatz)

a. in der Zeit von 01.05. bis 31.10. und vom 20.12. bis 31.03.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten
16. Lebensjahr | 2,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 1,05 € |

b. in der Zeit von 01.04. bis 30.04. und vom 01.11. bis 19.12.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten
16. Lebensjahr | 1,60 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem
vollendeten 10. Lebensjahr bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 1,05 € |

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

- (3) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % wird der Kurbeitrag um 50 % auf den jeweils gültigen Kurbeitragsatz ermäßigt.
- (4) Von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind
- a) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres
 - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %
 - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn durch amtlichen Schwerbehindertenausweis die Erfordernis der Begleitperson nachgewiesen werden kann
- (5) Der Grad der Behinderung ist der Gemeinde Krün durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Bei ausländischen Gästen sind vergleichbare amtliche Bescheinigungen vorzulegen.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Gemeinde Krün übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, gegenüber dem Vermieter oder seinem Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlich sind.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde Krün die Beitragspflichtigen innerhalb eines Tages ab deren Anreise elektronisch bzw. schriftlich anzumelden und nach deren Abreise innerhalb eines Tages elektronisch bzw. schriftlich abzumelden, sofern diese sich nicht selbst an- und abmelden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde Krün gegenüber für den Eingang des Betrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen schriftlich bzw. elektronisch zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurggebiet der Gemeinden übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Gemeinde abzuführen. Absatz 2 gilt entsprechend. Sie haften der Gemeinde Krün gegenüber für den vollständigen Eingang des Betrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4 Abs. 3 oder 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Überwachung der Bestimmungen dieser Satzung einen Dritten zu beauftragen. Die von ihr beauftragte Person muss zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich verpflichtet werden.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt pro Person
- | | | |
|-----------------------------------------|-------------------|---------|
| <u>im Kurbezirk I</u> | für das Jahr 2017 | 65,00 € |
| | ab dem Jahr 2018 | 70,00 € |
| <u>im Kurbezirk II</u> | für das Jahr 2017 | 33,00 € |
| | ab dem Jahr 2018 | 38,50 € |
| <u>im Kurbezirk III (Campingplätze)</u> | für das Jahr 2017 | 65,00 € |
| | ab dem Jahr 2018 | 70,00 € |
- (3) Die Ermäßigung vom Kurbeitrag gemäß § 4 Abs. 3, sowie die Befreiung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Innehabens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel bezahlte Beitrag zu erstatten.
- (7) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Zu widerhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V.m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2014 außer Kraft.

Krün, 14.04.2017

Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

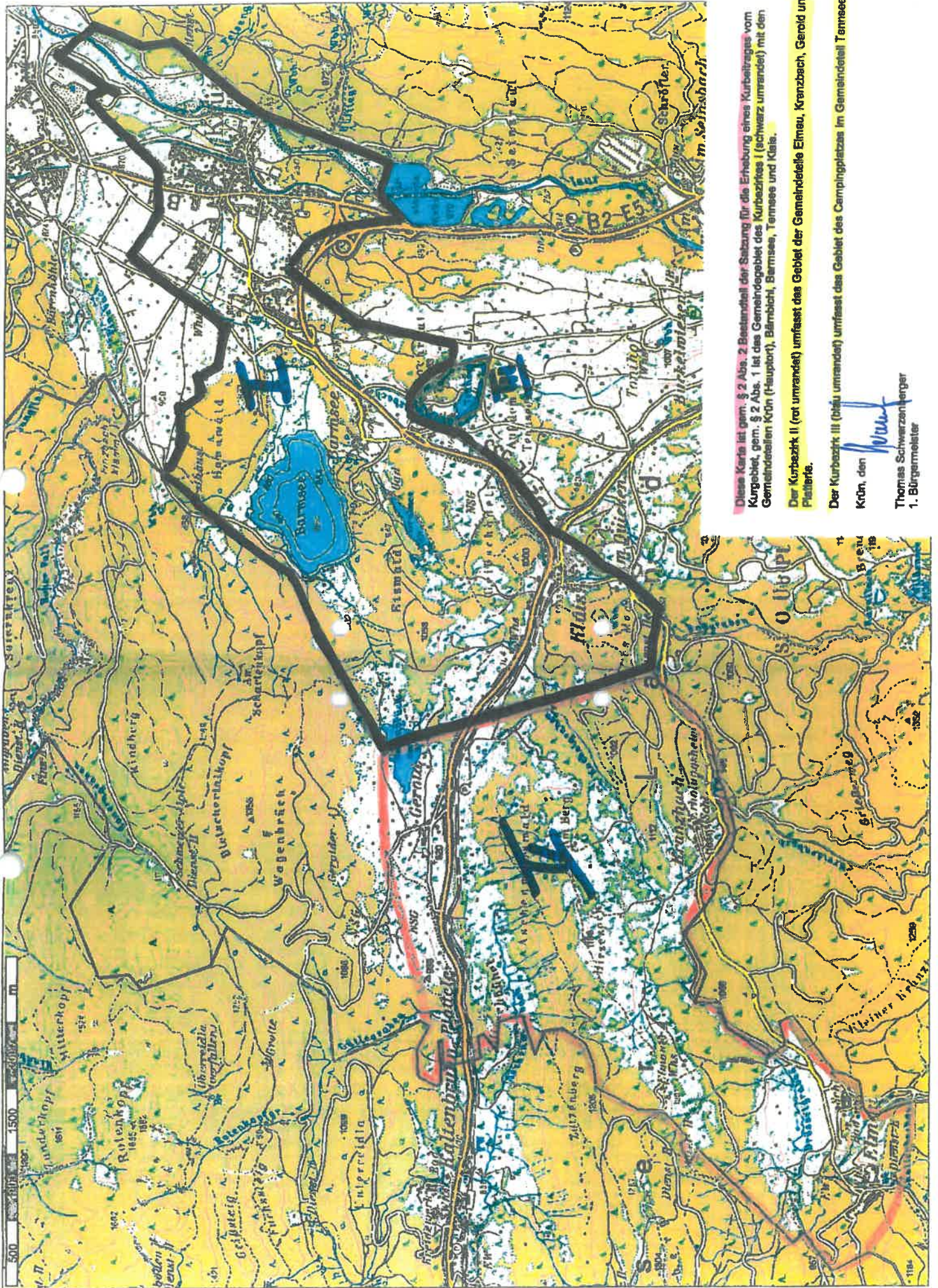
Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung Krün zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindefeln in der Zeit vom 18.04.2017 bis 16.05.2017 öffentlich bekanntgegeben.

Krün, 16.05.2017



Thomas Schwarzenberger
1. Bürgermeister





Diese Karte ist gem. § 2 Abs. 2 Bestandteil der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom Kurgebiet, gem. § 2 Abs. 1 ist das Gemeindegebiet des Kurbezirk III (schwarz umrandet) mit den Gemeindeflecken Kränzbach (Hauptort), Bärnbichl, Bernsee, Tennsee und Klais.

Der Kurbezirk II (rot umrandet) umfasst das Gebiet der Gemeindeflecke Elmau, Kränzbach, Gerold und Plattler.

Der Kurbezirk III (blau umrandet) umfasst das Gebiet des Campingplatzes im Gemeindeflecke Tennsee

Krön, den
 Thomas Schwarzenberger
 1. Bürgermeister

